



Bärner Fasnacht 2022

Aufgrund der gemachten Erfahrungen anlässlich der bisherigen Fasnachten, hat sich die Orts- und Gewerbepolizei in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Laboratorium Bern, der Berufsfeuerwehr (Vorbeugender Brandschutz) sowie dem Verein Bärner Fasnacht (VBF) erneut entschlossen, nachfolgend einige Erläuterungen und Anregungen in Erinnerung zu rufen.

Bestehende Gastgewerbebetriebe

Bestehende Gastgewerbebetriebe mit einer Betriebsbewilligung A, B, C oder D benötigen keine weitergehenden Bewilligungen für die Lokalitäten sowie das Laubengebiet, sofern eine Aussenbestuhlung in den Lauben bewilligt und in der Betriebsbewilligung aufgeführt ist. **Die Gastgewerbebetriebe im Festgebiet unterstehen den nachfolgenden gewerbepolizeilichen Vorschriften, welche für alle Standbetreiber gelten (Mehrweggeschirr usw.).**

Die Strassenfläche (öffentlicher Boden) wird ausschliesslich durch den Verein Bärner Fasnacht, Thunstr. 107, 3006 Bern, Tel. 031 351 84 55, zugeteilt, welcher ebenfalls für die entsprechende Bewilligung zuständig ist. Die bestehenden Bewilligungen für die entgeltliche Überlassung von öffentlichem Grund für den Betrieb einer Aussenbewirtungsmöglichkeit des Polizeiinspektorates, Orts- und Gewerbepolizei, haben keine Gültigkeit.

Gelegenheitswirtschaften

Vereins- und Klublokale, Studenten- und Zunftkeller sowie ähnliche Lokale, welche über keine gastgewerbliche Betriebsbewilligung A, B, C oder D verfügen oder Betriebe mit einer Betriebsbewilligung E, haben bei der Orts- und Gewerbepolizei der Stadt Bern ein *Gesuch – Gastgewerbliche Einzelbewilligung (Festwirtschaftsbewilligung)* einzureichen.

Orts- und Gewerbepolizeiliche Vorschriften

Preisbekanntgabe

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, ist der Endverkaufspreis für die jeweils entsprechende Menge deutlich sichtbar anzuschreiben.

Alkoholfreie Getränke

Die teilnehmenden Standbetreiber, welche alkoholische Getränke verkaufen, haben mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Siehe Merkblatt Einhaltung der Alkohol- und Tabakabgabebestimmungen.

Mehrweggeschirr

Die Standbetreiber sowie die ansässigen Restaurationsbetriebe dürfen im Aussenausschank ausschliesslich Mehrweggeschirr verwenden. Über die Handhabung werden sie direkt durch den VBF orientiert.

Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke

Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren an öffentlichen Anlässen (z.B. Fasnacht) teilnehmen können, ist die Werbung für Spirituosen (alkoholische Getränke von mehr als 15 Volumen %) und Tabak verboten. Siehe Merkblatt Werbeverbot für Tabak und alkoholische Getränke.

Feuerpolizeiliche Vorschriften

Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- die Sicherheit von Personen gewährleistet ist;
- der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt wird;
- eine wirksame Brandbekämpfung möglich und die Durchfahrt für schwere Rettungsfahrzeuge (Höhe + Breite der Durchfahrt mind. 4 m) gewährleistet ist.

Flüssiggasanlagen

Flüssiggasanlagen (z.B. Gasgrill) dürfen nur mit einer gültigen Vignette des Vereins Arbeitskreis LPG betrieben werden. Die ausgefüllte "Checkliste Veranstaltung" ist auf Verlangen vorzuweisen (www.arbeitskreis-lpg.ch/gaskontrolle/).

Bodenschutz

Grills und sonstige Kochgeräte sind mit einem wirksamen Bodenschutz zu versehen.

Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften für Verkaufsstände

Die teilnehmenden Standbetreiber müssen die *Anleitung zur Selbstkontrolle für Festwirtschaften* des Kantonalen Laboratoriums Bern (Beilage) ausgefüllt und unterzeichnet während der Dauer der Veranstaltung am Stand aufbewahren und jederzeit vorweisen können.

Die Selbstkontrolle kann im Internet unter www.be.ch/kl, **Rubrik Dokumentation / Merkblätter** heruntergeladen werden.

Schutz vor Passivrauchen

Am 1. Juli 2009 sind im Kanton Bern Gesetz und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen sowie das revidierte Gastgewerbegesetz in Kraft getreten. Die Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen (Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen SchPG; BSG 811.51 und Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen SchPV; BSG 811.511) sind zwingend einzuhalten. Es gilt ein vollumfängliches Rauchverbot in Räumen und Zelten. Ausnahmen bilden die im Gesetz vorgesehenen Fumoirs.

Heizungen in Zelten

Der Einsatz von Heizstrahlern ist nicht gestattet.

Für weitere Fragen stehen Ihnen der VBF und die Orts- und Gewerbebehörde, Veranstaltungsmanagement, gerne zur Verfügung.